

Geschäftsverzeichnisnr. 1640
Urteil Nr. 47/2000 vom 3. Mai 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Juli 1998 zur Abänderung des Dekrets vom 25. Juli 1991 über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region, erhoben von der Gemeinde Herstal.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. März 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gemeinde Herstal, mit Amtssitz in 4040 Herstal, place Jean Jaurès 1, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Juli 1998 zur Abänderung des Dekrets vom 25. Juli 1991 über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. September 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 11. März 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 13. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 1999.

Keine Partei hat einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und 29. Februar 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 10. März 2000 bzw. 10. September 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 1. März 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. März 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde der klagenden Partei und deren Rechtsanwalt mit am 3. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2000

- erschien RA J. Martens *loco* RA E. Lemmens, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmung

Artikel 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Juli 1998 zur Abänderung des Dekrets vom 25. Juli 1991 über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region bestimmt:

« Art. 3. In Kapitel II desselben Dekrets wird ein zweiter Abschnitt mit folgender Überschrift eingefügt:

' Abschnitt II - Regelung zur Erhebung einer Strafgebühr, um die selektive Sammlung zu fördern

Unterabschnitt I - Tatbestand, an den die Strafgebühr geknüpft wird

Art. *6bis*. Der Tatbestand, an den die Gebühr auf die in dem vorliegenden Abschnitt erwähnten Abfälle geknüpft wird, besteht in der Zwischenlagerung, Aufwertung und Beseitigung des durch oder für die Gemeinden gesammelten Hausmülls, der eine jährliche Gesamtmenge überschreitet, und zwar:

- 270 kg je Einwohner ab dem Jahr 1999;
- 260 kg je Einwohner ab dem Jahr 2000;
- 250 kg je Einwohner ab dem Jahr 2001;
- 240 kg je Einwohner ab dem Jahr 2002.

Unterabschnitt II - Zahlungspflichtiger

Art. *6ter*. Die Gemeinde, die die Abfälle sammelt oder für die die Abfälle gesammelt werden, ist verpflichtet, die im vorliegenden Abschnitt erwähnte Gebühr auf die Haushaltsabfälle zu entrichten.

Unterabschnitt III - Bemessungsgrundlage

Art. *6quater*. Die im vorliegenden Abschnitt erwähnte Abfallgebühr richtet sich nach der Tonne Hausmüll, die von den oder für die Gemeinden gesammelt und einer Zwischenlagerungs-, Aufwertungs- oder Beseitigungsanlage zugeführt wird und die die in Artikel *6bis* erwähnte Jahresmenge überschreitet.

Zur Berechnung der in Artikel *6bis* erwähnten jährlichen Gesamtmenge der Abfälle wird lediglich diejenige Tonnage berücksichtigt, die zum ersten Mal in eine Abfallbewirtschaftungsanlage gebracht wird. Die Rechnungsführung der Tonnage erfolgt jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember.

Unterabschnitt IV - Gebührensätze

Art. *6quinquies*. Der Betrag der Gebühr wird folgendermaßen festgelegt:

- 1.100 BEF je Tonne ab dem 1. Januar 1999;
- 1.200 BEF je Tonne ab dem 1. Januar 2000;
- 1.300 BEF je Tonne ab dem 1. Januar 2001;
- 1.400 BEF je Tonne ab dem 1. Januar 2002.

Unterabschnitt V - Zeitpunkt, an dem die Abgabe zu entrichten ist

Art. *6sexies*. Die Abgabe ist zu entrichten, sobald die in Artikel *6bis* erwähnte jährliche Gesamtmenge überschritten wird.

Unterabschnitt VI - Tatsächlicher Kostenpreis

Art. 6septies. Jede Gemeinde legt jährlich den tatsächlichen Kostenpreis ihrer Politik bezüglich der Abfallbewirtschaftung fest und teilt diese der Regierung mit.

Ab dem 1. Januar 2001 kann lediglich denjenigen Gemeinden ein Regionalzuschuß in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung der Abfälle gewährt werden, die eine Abgabe festlegen, deren Gesamtbetrag mindestens 70 % des tatsächlichen Kostenpreises der Politik der Abfallbewirtschaftung darstellt.' »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Was das Interesse der klagenden Partei betrifft

A.1. Die Gemeinde Herstal sei unmittelbar betroffen von der Regelung der Strafgebühren, die durch den angefochtenen Artikel 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Juli 1998 eingeführt worden sei, insofern das Aufkommen von Haushaltsabfällen pro Einwohner 1999 auf 360 kg geschätzt werden könne. Folglich würde die Strafgebühr eine sehr bedeutende finanzielle Konsequenzen für die Gemeinde Herstal haben, da diese Gebühr fast vier Millionen Franken betragen würde. Außerdem habe diese Bestimmung ebenfalls bedeutende Auswirkungen auf die Zuständigkeiten der Gemeinde, insbesondere diejenigen, die sich aus Artikel 135 des Gemeindegesetzes ergäben.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.2.1. Ein erster Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 39 und 134 der Verfassung sowie Artikel 6 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen,

- indem, erster Teil, das angefochtene Dekret ein System von Strafgebühren einführe, um das selektive Einsammeln zu Lasten der Gemeinden zu begünstigen, die Abfälle einsammelten oder für deren Rechnung Abfälle eingesammelt würden, obwohl es nicht zur Zuständigkeit der Region gehöre, eine andere Behörde zu besteuern, wenn diese eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes erfülle;

- indem, zweiter Teil, das angefochtene Dekret durch die von ihm eingeführte Strafgebühr die Zuständigkeiten, die den Gemeinden speziell durch Artikel 135 des Gemeindegesetzes zugeteilt worden seien, einschränke und bestrafe, obwohl die Regionen nicht für die Zuständigkeiten der Gemeinden befugt seien;

- indem, dritter Teil, das angefochtene Dekret ein System der objektiven Haftung einführe, obwohl die Regionen nicht zuständig seien, um die vom Zivilgesetzbuch bezüglich der Zivilhaftung festgelegten Regeln abzuändern.

A.2.2. Grundlage für die Strafgebühr sei die « Zwischenlagerung, Aufwertung und Beseitigung des durch oder für die Gemeinden gesammelten Hausmülls », über eine durch das Dekret festgelegte jährliche Gesamtmenge hinaus. Die Strafgebühr erweise sich somit als eine Steuer, mit der ein öffentlicher Dienst belegt werde. Diese Aufgabe als öffentlicher Dienst sei der Gemeinde durch Artikel 135 § 2 des Gemeindegesetzes übertragen worden.

Der Kassationshof erkenne jedoch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz an, wonach ein öffentlicher Dienst nicht bei der Ausübung seines Auftrags besteuert werden könne.

Außerdem handle es sich im vorliegenden Fall um eine Besteuerung einer Tätigkeit der Gemeinde, nämlich die Ausübung der Zuständigkeiten, die ihr durch Artikel 135 § 2 des Gemeindegesetzes übertragen worden seien.

Die Besteuerung der Tätigkeit der Steuerpflichtigen sei aber dem Staat vorbehalten.

Folglich seien die Regionen nicht zuständig, um eine solche Steuer zu erheben.

Im übrigen begrenze und bestrafe das angefochtene Dekret, indem es die Grundlage der Strafgebühr beschreibe als die « Zwischenlagerung, Aufwertung und Beseitigung des durch oder für die Gemeinden gesammelten Hausmülls », die Weise, in der die Gemeinde die von Privatpersonen produzierten Abfälle einsammele.

Andererseits habe die Doktrin bemerkt :

« Die Anwendung der Strafgebühr scheint keineswegs dem Verursacherprinzip zu entsprechen, sondern sich vielmehr aus einem Mechanismus der objektiven Garantie für eine den örtlichen Behörden auferlegte echte Ergebnisverpflichtung zu ergeben.

Eine solche Besteuerung kann zu einer ungerechten Bestrafung der Gemeinden führen, denen es sehr schwer fällt, das zu kontrollieren, was unter ihrem Namen in einem Sammel- oder Verwertungszentrum ankommen kann, besonders wenn das Einsammeln durch einen Dritten erledigt wird (privatrechtliche Gesellschaft oder Interkommunale). [...] » (Mouvement communal, 8/9-1998, S. 412)

Schließlich führe der Regionalgesetzgeber durch das angefochtene Dekret ein von der Regelung des Zivilgesetzbuches abweichendes Haftungssystem ein. Keinerlei Bestimmung sehe jedoch vor, daß diese Zuständigkeit den Regionen übertragen worden sei. Die Regionen verfügten also über keinerlei Zuständigkeit, mit der die Annahme von Regeln zu rechtfertigen sei, die von dem im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Grundsatz der außervertraglichen Haftung abwichen.

In vorliegendem Fall werde jede Bezugnahme auf die Begriffe des Fehlverhaltens, des kausalen Zusammenhangs, des Schadens, des Fehlers und des Halters ganz einfach aufgegeben zugunsten einer Regelung der objektiven Zivilhaftung.

Die Einrichtung einer Sonderregelung der Zivilhaftung gehöre nicht zum Zuständigkeitsbereich des Wallonischen Regionalrates, insofern eine solche Regelung nicht unerlässlich gewesen sei zur Ausübung der Zuständigkeit des Rates in bezug auf den Umweltschutz.

Der wallonische Regionalgesetzgeber habe mit der Annahme des angefochtenen Dekrets die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.3. Ein zweiter Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 170 § 4 der Verfassung sowie gegen die Artikel 6 § 1 VIII und 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insofern das angefochtene Dekret durch die Einführung einer Regelung der Strafgebühr zu Lasten von Gemeinden, die Abfälle einsammelten oder für deren Rechnung Abfälle eingesammelt würden, indirekt Normen auf dem Gebiet der Gemeindesteuern schaffe, obwohl weder die Verfassung, noch das Sondergesetz vom 8. August 1980, noch das ordentliche Gesetz vom 9. August 1980 den Regionen oder Gemeinschaften irgendeine Normgebungsbefugnis auf dem Gebiet der Steuern von Provinzen, Gemeinden, Agglomerationen oder Gemeindeföderationen verliehen.

Die Regionen besäßen gegenüber den nachgeordneten Behörden keine anderen Normgebungsbefugnisse als diejenigen, die ihnen durch die Artikel 6 § 1 VIII und 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verliehen worden seien.

Keine dieser beiden Bestimmungen beziehe sich auf Steuerangelegenheiten.

In bezug auf den dritten Klagegrund

A.4.1. Ein dritter Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, gegen Artikel 9 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

- indem, erster Teil, keinerlei Gebühr geschuldet sei für Abfälle, die von anderen Gemeinden als denjenigen, die sich in der Wallonischen Region befänden, zusammengebracht, verwertet oder entsorgt würden, wogegen die Ausübung der eigenen Steuerbefugnis durch eine Gemeinschaft oder eine Region nicht dem Gesamtkonzept des Staates schaden dürfe, so wie es sich aus den aufeinanderfolgenden Verfassungsrevisionen von 1970, 1980 und 1988 sowie den Sonder- und ordentlichen Gesetzen zur Festlegung der jeweiligen Befugnisse des Staates, der Gemeinschaften und Regionen ergebe;

- indem, zweiter Teil, das Fehlen einer Gebühr für Abfälle, die in anderen Gemeinden als denjenigen, die sich in der Wallonischen Region befänden, zusammengebracht, verwertet oder entsorgt würden, dazu führen werde, daß dieses Zusammentragen, Verwerten und Entsorgen lieber in diesen anderen Gemeinden geschehen werde, so daß die auf dem Gebiet einer Gemeinde der Wallonischen Region gelegenen Zentren für das Zusammentragen, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen weniger Steuern zugunsten dieser Gemeinde abwerfen würde, obwohl die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorschrieben, daß all jene, die sich in der gleichen Situation befänden, auf die gleiche Weise behandelt würden.

A.4.2. In bezug auf den ersten Teil gehe aus den Bestimmungen von Artikel 6 § 1 VI Nr.3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und von Artikel 9 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 hervor, daß die neue Struktur des belgischen Staates auf einer Wirtschafts- und Währungsunion beruhe, das heißt dem institutionellen Rahmen einer Wirtschaft, die auf Bestandteilen aufgebaut und durch einen integrierten Markt (Wirtschaftsunion) sowie die Währungseinheit (Währungsunion) gekennzeichnet sei.

Der obengenannte Artikel 6 § 1 VI Nr. 3 drückt insbesondere den erklärten Willen des Sondergesetzgebers aus, ein einheitliches Grundregelwerk für die Organisation der Wirtschaft in einem integrierten Markt aufrechtzuerhalten.

Das Bestehen einer Wirtschaftsunion setze zunächst den freien Verkehr der Waren und Produktionsfaktoren zwischen den Bestandteilen des Staates voraus.

Was den Warenverkehr anbelange, seien mit einer Wirtschaftsunion Maßnahmen unvereinbar, die eigenständig durch die Bestandteile der Union - im vorliegenden Fall die Regionen - ergriffen würden und den freien Verkehr behinderten.

Dies gelte notwendigerweise für alle Innenzölle und alle Abgaben mit gleicher Wirkung.

Die durch das angefochtene Dekret eingeführte Gebühr erweise sich als eine Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Innenzoll.

Diese Abgabe weise keinen direkten oder indirekten Zusammenhang mit der durch den Steuerpflichtigen verursachten Umweltverschmutzung auf.

Die besagte Steuer stelle eine Maßnahme dar, die die Ausfuhr von Abfällen aus der Wallonischen Region begünstigen könne.

Eine solche Maßnahme sei nicht mit der Wirtschaftsunion vereinbar.

Die angefochtene Bestimmung stelle eine Diskriminierung zwischen den Gemeinden der Wallonischen Region und den Gemeinden der Flämischen Region dar.

Das angefochtene Dekret begünstige nämlich das Zusammentragen, die Verwertung und die Entsorgung von Abfällen außerhalb der auf dem Gebiet der Wallonischen Region gelegenen Gemeinden.

Somit würden die auf dem Gebiet der Wallonischen Region gelegenen Gemeinden benachteiligt, da sie keine Steuern zu Lasten der Zentren für das Zusammentragen, die Verwertung oder die Entsorgung von Abfällen erheben könnten, wenn die Haushaltsabfälle in einer Gemeinde der Flämischen Region zusammengebracht, verwertet oder entsorgt würden.

Die Klägerin sei daher der Auffassung, daß der dritte Klagegrund als begründet anzusehen sei.

- B -

In bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds

B.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds führt die klagende Partei an, daß der angefochtene Artikel 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Juli 1998 eine Regelung der Strafgebühr einführe, um die selektive Einsammlung zu Lasten der Gemeinden zu begünstigen, die Abfälle einsammelten oder für deren Rechnung Abfälle eingesammelt würden, obwohl es nicht zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehöre, eine Behörde zu besteuern, wenn diese eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes erfülle.

B.2. Ohne daß geprüft werden muß, ob eine Behörde besteuert werden darf, wenn sie eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes erfüllt, stellt der Hof fest, daß die durch den angefochtenen Artikel eingeführte « Strafgebühr » keine Steuer ist. Wenn die Wallonische Region nämlich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Abfallpolitik Gemeinden bezuschussen konnte, um die Produktion von Haushaltsabfällen zu verringern, konnte sie auch, wie im vorliegenden Fall, zur Verwirklichung der Ziele ihrer Politik, nämlich die Begünstigung des selektiven Einsammelns, negative Anreize in Form einer « Strafgebühr » schaffen.

B.3. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In bezug auf die beiden anderen Teile des ersten Klagegrunds und den zweiten Klagegrund insgesamt

B.4. Die klagende Partei führt an, daß die Wallonische Region gegen Artikel 6 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoße, indem sie eine Regelung der objektiven Haftung für die Gemeinden einführe, obwohl nur der föderale Gesetzgeber dafür zuständig sei, die diesbezüglichen Regeln des Zivilgesetzbuches abzuändern. Die Wallonische Region verstoße auch gegen die Artikel 6 § 1 VIII und 7 desselben Sondergesetzes vom 8. August 1980, indem die durch das angefochtene Dekret eingeführte Strafgebühr die wallonischen Gemeinden betreffe und somit die Ausübung einer indirekten Steuerbefugnis gegenüber den Gemeinden darstelle, während diese Befugnis weder zu denjenigen gehöre, die den Regionen durch Artikel 6 § 1 VIII verliehen worden seien, noch zu denjenigen, die ihnen durch Artikel 7 des obengenannten Sondergesetzes verliehen worden seien, insofern die Strafgebühr nicht zur Ausübung der Aufsicht gehören könne.

B.5. Gemäß Artikel 6 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen zuständig für die Abfallpolitik. Gemäß Artikel 6 § 1 VIII Nr. 2 und Nr. 3 desselben Sondergesetzes sind die Regionen zuständig für die allgemeine Finanzierung der Gemeinden sowie für die Finanzierung der von diesen zu erfüllenden Aufgaben.

B.6.1. Artikel 21 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über Abfälle beauftragt die wallonischen Gemeinden mit der Organisation und dem Einsammeln der Abfälle auf ihrem Gebiet.

B.6.2. Das Dekret der Wallonischen Region vom 25. Juli 1991 hat eine Steuer auf die Abfälle eingeführt, die von der üblichen Tätigkeit der Haushalte herrühren (Artikel 2 Nr. 2) und die entstehen durch die mit der ständigen oder zeitweiligen Benutzung der Gesamtheit oder eines Teils eines in der Wallonischen Region gelegenen Wohnhauses einhergehende Produktion von Abfällen (Artikel 3). Dasselbe Dekret besteuert auch die nicht aus Haushalten stammenden Abfälle, das heißt diejenigen, die von einer Wirtschaftstätigkeit herrühren oder für die nicht die Steuer auf Haushaltsabfälle verlangt wird (Artikel 2 Nr. 3). Diese beiden durch das obengenannte Dekret vom 25. Juli 1991 eingeführten Steuern werden nicht von den wallonischen Gemeinden gezahlt. Im Gegenteil, Artikel 35 des obengenannten Dekrets sieht vor, daß die Gesamtheit oder ein Teil der

Regionalsteuer auf Haushaltsabfälle den Gemeinden erstattet werden kann. Der Erlaß der Wallonischen Regierung vom 24. Juni 1993 über die Rückvergütung der Abgabe für Hausmüll hat die Ausführungsmodalitäten dieser Erstattung festgelegt.

B.7. Der angefochtene Artikel 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Juli 1998 hat das Dekret vom 25. Juli 1991 über die Veranlagung der Abfälle in der Wallonischen Region abgeändert, indem er in Kapitel II einen Abschnitt II einfügte, mit dem eine « Regelung zur Erhebung einer Strafgebühr, um die selektive Sammlung zu fördern » eingeführt wurde. Die Grundlage der Strafgebühr ist die « Zwischenlagerung, Aufwertung und Beseitigung des durch oder für die Gemeinden gesammelten Hausmülls, der eine jährliche Gesamtmenge überschreitet ».

Zu zahlen ist die « Strafgebühr » gemäß Artikel 6ter des Dekrets durch Gemeinden, die Abfälle einsammeln und dabei einen Schwellenwert überschreiten, der durch das Dekret festgelegt und nach einem regionalen Durchschnitt der pro Jahr und pro Einwohner eingesammelten Abfälle berechnet wird.

B.8. In der Begründung des angefochtenen Dekrets heißt es :

« Das Ziel besteht darin, einen Zwang festzulegen, um die Verringerung des Haushaltsmülls an der Quelle zu ermöglichen. Bisher wurden den vom Einsammeln dieser Abfälle betroffenen Mitwirkenden, das heißt den Gemeinden, nämlich nur finanzielle Anreize in Form von Beihilfen zur Verfügung gestellt, damit sie insbesondere ihre Bevölkerung für die Problematik der Müllproduktion sensibilisieren konnten.

Die Regelung der Strafgebühr ist ein zusätzliches Abschreckungsmittel zu Lasten dieser Mitwirkenden, das es ermöglicht, die Zielsetzung zu erreichen, dies in Übereinstimmung mit den verschiedenen, auf dem Abfallgebiet geltenden Gesetzgebungen [...].

Der Mechanismus der Strafgebühr dürfte das Aufkommen neuer Formen des kollektiven Einsammelns oder den Ausbau der bereits bestehenden Formen begünstigen.

Die angewandte Regelung beruht darauf, den unausweichlichen Mitwirkenden im Bereich des Einsammelns von Haushaltsabfällen, nämlich die Gemeinde, stärker zur Verantwortung zu ziehen.

Die Regierung ist der Auffassung, daß der eingeführte Mechanismus mit dem in Umweltrecht wesentlichen Verursacherprinzip vereinbar ist.

Der Verursacher ist nämlich nicht nur oder notwendigerweise der Handelnde, der eine Umweltverschmutzung auslöst, wenn diese sich aus mehreren Elementen gemeinsam ergibt [...].

Das obengenannte Verursacherprinzip führt in Verbindung mit der Vorbeugungsarbeit dazu, denjenigen zur Verantwortung zu ziehen, der gesetzlich und/oder logistisch die Macht hat, geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung der Umweltverschmutzung zu ergreifen.

Die Regierung betrachtet sich als berechtigt, den Gemeinden über einen durch Dekret festgelegten Schwellenwert hinaus eine Steuer aufzuerlegen, da den Gemeinden aufgrund von Artikel 21 [des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle] die Verantwortung für das Einsammeln der Abfälle obliegt und sie dank der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Anreize Maßnahmen zur Verringerung der Produktion von Haushaltsabfällen ergreifen können. » (*Parl. Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1997-1998, Nr. 377-1, SS. 2-3)

B.9.1. Selbst wenn es zutrifft, daß das Einsammeln der Abfälle zu den Aufgaben des öffentlichen Dienstes gehört, deren Verantwortung aufgrund von Artikel 135 des Gemeindegesetzes und, in der Wallonischen Region, aufgrund von Artikel 21 des obengenannten Dekrets vom 27. Juni 1996 den Gemeinden obliegt, beeinträchtigt die eingeführte «Strafgebühr» nicht die Gemeindeautonomie. Im übrigen erinnert der Hof daran, daß die Festlegung des Inhaltes und der Regeln bezüglich des Einsammelns der Abfälle zu den Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Rahmen der Abfallpolitik gehört (B.5).

B.9.2. Selbst wenn die durch den angefochtenen Artikel 3 des obengenannten Dekrets vom 16. Juli 1998 eingeführte «Strafgebühr» in Wirklichkeit kein Steuerziel verfolgt, stellt sie im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Partei dennoch keine «verborgene Strafe» dar. Die Wallonische Region konnte nämlich, unabhängig von der im Dekret verwendeten Terminologie und ohne gegen die ihr zugeteilten Befugnisse zu verstoßen, davon ausgehen, daß diese Abgabe als Anreiz dient, um die Gemeinden zu ermutigen, durch konkrete Aktionen an der Verwirklichung der Ziele der Politik der Wallonischen Region im Hinblick auf einerseits die Verringerung der Abfallproduktion an der Quelle und andererseits die Begünstigung des Entstehens neuer Formen der selektiven Mülleinsammlung mitzuwirken. Die Abgabe der Wallonischen Region auf die Gemeinden fällt somit in den Rahmen der Ausübung ihrer Zuständigkeit im Bereich der Abfälle.

B.9.3. Hieraus ergibt sich, daß die eingeführte Gebühr im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Partei nicht den Sachbereich der Zivilhaftung betrifft. Das angefochtene Dekret ändert keine Regel des Zivilgesetzbuches auf diesem Gebiet ab, weder im allgemeinen noch im besonderen die auf die Gemeinden anwendbaren Regeln.

B.10. Der Hof stellt schließlich fest, daß die Gebühr keine direkte Einmischung in die den Gemeinden anerkannte Steuerbefugnis darstellt, da sie nicht die Ausübung dieser Befugnis bezweckt.

B.11. Der zweite und dritte Teil des ersten Klagegrunds sowie der zweite Klagegrund sind unbegründet.

In bezug auf den dritten Klagegrund

B.12. Der dritte Klagegrund geht davon aus, daß der angefochtene Artikel 3 des obengenannten Dekrets vom 16. Juli 1998 gegen Artikel 6 § 1 VI Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, gegen Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße. Da einerseits keine Gebühr für Abfälle zu zahlen sei, die von anderen Gemeinden als denjenigen, die sich in der Wallonischen Region befänden, zusammengebracht würden, verstoße der angefochtene Artikel 3 gegen das Globalkonzept des Staates, so wie es sich aus den aufeinanderfolgenden Verfassungsrevisionen ergebe. Andererseits sei die Gebühr eine Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Innenzoll, was aufgrund des Bestehens einer Wirtschafts- und Währungsunion ausgeschlossen sei, da diese den freien Verkehr der Waren und Produktionsverfahren zwischen den Bestandteilen des Staates voraussetze.

B.13.1. Die Wallonische Region ist nur zuständig für die Gemeinden, die sich auf dem Gebiet befinden, das die Verfassung und die Gesetze zur Reform der Institutionen ihr zur Ausübung ihrer Befugnisse zugeteilt haben.

Daraus ergibt sich, daß eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und die Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik ist, die aufgrund der Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben gewährt wird, geführt werden kann. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht. Die besagte Autonomie wäre bedeutungslos, wenn davon ausgegangen würde, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Rechtsvorschriften, die in ein und derselben

Angelegenheit in den jeweiligen Gemeinschaften und Regionen gelten, als solcher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

B.13.2. Darüber hinaus legt die klagende Partei nicht dar und erkennt der Hof nicht, inwiefern die eingeführte Gebühr einen Innenzoll darstellen und inwiefern sie die klagende Partei diskriminieren würde.

B.14. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior